



Zwischen der Zentralen Einrichtung für den allgemeinen Hochschulsport der Universität Göttingen und dem

wird folgender

ÜBERLASSUNGSVERTRAG

geschlossen:

§ 1

Die Zentrale Einrichtung für den allgemeinen Hochschulsport (ZHS) überlässt

vom bis

das Bootshaus der Universität Göttingen in Fuldataal - Wilhelmshausen, um darin folgende Veranstaltung durchzuführen

.....

§ 2

a) Als Verantwortlicher wird.....

Vorname, Name

.....benannt.

Anschrift

Telefon

.....

E-mail.....

b) An der Veranstaltung werden voraussichtlich..... Personen teilnehmen.

§ 3

a) Die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Überlassung von Grundstücken und Einrichtungen der niedersächsischen Hochschulen (Überlassungsbedingungen, Nds. MBI Nr. 35/1977 und Nr. 52/1978) sind Bestandteile dieses Vertrages (vgl. § 6).

b) Die Benutzerordnung einschließlich der Haus- und Ruderordnung (Anlage 1, Absatz I – IV) wird anerkannt.

§ 4

Die Höhe des zu entrichtenden Entgelts beträgt:

Übernachtung pro Person und Nacht:	7,00 €
Bootshausnutzung pro Person und Tag:	7,00 €
Übergabe und Übernahme Bootshaus	70,00 €
Telefongebühr pro Einheit	0,10€

§ 4a

Die Mindestbelegung des Bootshauses umfasst 20 Personen. Diese Personenzahl dient als Berechnungsgrundlage für das zu entrichtende Mindestentgelt. Hiervon kann abgesehen werden, falls freie Übernachtungsplätze anderweitig vergeben werden können. **Die Gebühr fällt auch an, wenn nicht mind. 2 Monate vor dem gebuchten Termin abgesagt wird.**

§ 5

Haftung, Schadenersatz

1. Der Veranstalter verpflichtet sich, die von ihm betreuten Benutzer der Sportanlagen wegen Haftpflicht- und Unfallschäden zu versichern. Er hat gegenüber der Zentralen Einrichtung für den allgemeinen Hochschulsport den bestehenden Haftpflicht- und Versicherungsschutz nachzuweisen. Mit dem Abschluß dieses Überlassungsvertrages ist jede Haftung der Universität Göttingen, der Zentralen Einrichtung für den allgemeinen Hochschulsport und ihrer Bediensteten für Schäden irgendwelcher Art ausgeschlossen, die Personen, Personengruppen oder Organisation aus der Benutzung und der Beschaffenheit von Einrichtungen entstehen. Die gesetzliche Haftung der Universität Göttingen als Träger der Sportstätte wird durch(Verein / Organisation / Leiter)

.....(Verantwortlicher der Benutzergruppe) übernommen.

2. Der Veranstalter erklärt verbindlich, dass er die Universität Göttingen, die Zentrale Einrichtung für den allgemeinen Hochschulsport und deren Bedienstete von durch ihn verursachten Schadensersatzansprüchen Dritter gegen die Hochschule freistellt. Ferner weist der Veranstalter gegenüber der Zentralen Einrichtung für den allgemeinen Hochschulsport nach, daß er eine Vereinbarung mit dem Versicherer abgeschlossen hat, wonach der Versicherer den übergegangenen Anspruch des Versicherungsnehmers (⇒ Benutzer der Sportanlagen) gegen den Haftpflichtigen (⇒ die Universität Göttingen) nicht geltend machen kann (Regressverzicht, § 67 VVG).

§ 6

Mit seiner Unterschrift erkennt der Veranstalter an, dass die beigefügten Anlagen 1 bis 3 Vertragsinhalt dieses Überlassungsvertrages geworden sind.

§ 7

Verlorene Schlüssel sind unverzüglich zu melden. Bei schuldhaftem Schlüsselverlust sind die Kosten für die Ersatzbeschaffung zu erstatten. Ferner wird geprüft, ob es erforderlich ist, die jeweils zum Schlüssel passenden Schließzylinder in den Türen durch neue zu ersetzen. Für die hierdurch entstehenden Kosten wird bei schuldhafter Verursachung ebenfalls in voller Höhe gehaftet. Der Abschluss einer Schlüsselversicherung wird empfohlen.

§ 8

Erfüllung und Gerichtsstand ist Göttingen.

Göttingen, den.....

.....
Zentrale Einrichtung für den allg. Hochschulsport
Veranstalter